Schritte in die Selbstständigkeit und Unternehmensgründung

Voraussetzungen zur Gründung eines Unternehmens

Worauf muss bei der Gründung eines Unternehmens geachtet werden?

Persönliche Voraussetzungen

Wer ein Unternehmen gründen oder übernehmen will, **muss** voll geschäftsfähig sein, damit er Rechtsgeschäfte selbstständig abschließen kann.

Ein besonderer <u>Sachkundenachweis</u> wird von ihm verlangt, wenn er z. B. im Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, unedlen Metallen (z. B. Eisen), Milch, Hackfleisch oder Waffen umgehen will.

Bei der Gewerbeanmeldung ist ferner die persönliche <u>Zuverlässigkeit</u> nachzuweisen. Dies geschieht in Form des polizeilichen Führungszeugnisses.

Um sein Unternehmen erfolgreich führen zu können, **sollte** der zukünftige Unternehmer umfassende Erfahrungen in der Branche mitbringen, in der er sich selbstständig machen will. Darüber hinaus sollte er über ausreichende Kenntnisse

- des Vertragsrechts,
- der Handelsbräuche,
- des Rechnungs- und Steuerwesens,
- des Wettbewerbsrechts und
- des Arbeits- und Sozialrechts verfügen.

Sachliche Voraussetzungen

Der Standort des Unternehmens

Die Wahl des Standorts ist eine Grundsatzentscheidung bei der Gründung eines Unternehmens, die dessen späteren wirtschaftlichen Erfolg maßgeblich bestimmt Der Standort beeinflusst den zukünftigen Umsatz und die Kosten des Unternehmens. Deshalb muss die Standortentscheidung unter Berücksichtigung der Standortfaktoren sorgfältig geplant werden.

Kapital

Wer sich als Unternehmer selbstständig machen will, benötigt ein ausreichendes Startkapital, damit er seinen Betrieb mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. ausstatten kann.

Der Kapitalbedarf ist u. a. von folgenden Einflussgrößen abhängig:

- 1. Branche
- 2. Größe des Betriebes
- 3. Umschlagshäufigkeit: Je höher die Umschlagshäufigkeit ist, desto niedriger kann normalerweise der Lagerbestand sein. Ein geringer Lagerbestand bindet nur wenig, ein hoher Lagerbestand viel Kapital.
- 4. Liefererkredite: Je länger das Zahlungsziel des Lieferers ist, desto weniger Kapital benötigt der

Unternehmer zur Finanzierung seiner Warenbestände.

5. Kundenkredite: Betriebe, die ihren Kunden Produkte auf Kredit verkaufen, haben einen höheren Kapitalbedarf als Betriebe, die ihre Produkte nur gegen sofortige Zahlung abgeben.

Das für die Unternehmensgründung nötige Kapital stammt zum Teil aus dem privaten Vermögen des Unternehmers (= <u>Eigenkapital</u>). Das zusätzlich erforderliche Kapital kann von außen (= Fremdkapital) beschafft werden.

Rechtliche Voraussetzungen

Die Gewerbeordnung erlaubt es jedermann, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben. Betriebe dürfen bis auf die Ausnahmen, in denen ein besonderer Sachkundenachweis erforderlich ist, ohne besondere Genehmigung betrieben werden.

Meldepflichten bei der Unternehmensgründung:

Die Gründung einer Unternehmung muss der zuständigen Ortsbehörde (<u>Gewerbeamt</u>) unverzüglich angezeigt werden (= Gewerbeanzeige).

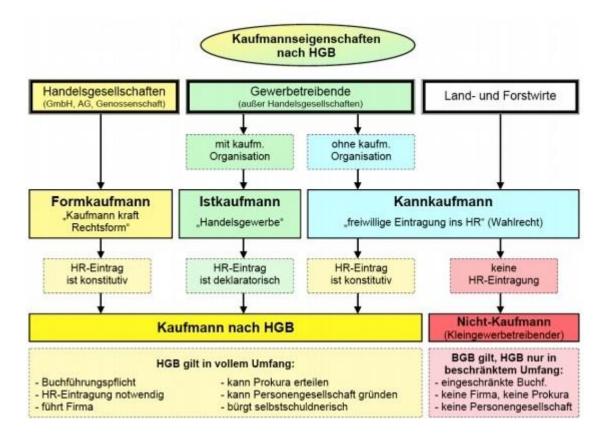
Außerdem muss das Unternehmen bei folgenden Stellen angemeldet werden:

- dem zuständigen Finanzamt,
- der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- der zuständigen Kammer (z. B. IHK),
- dem zuständigen Arbeitsamt, wenn für Mitarbeiter Fördermittel aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden können.

Kaufleute müssen sich beim Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Kaufmannseigenschaften – Übersicht 1

Das HGB unterscheidet zwischen dem Kaufmann nach HGB und dem Nichtkaufmann. Für letzteren kommt ausschließlich das BGB zur Anwendung. Im HGB werden drei Arten von Kaufleuten unterschieden: Istkaufleute (§ 1 Abs.1), Kannkaufleute (§§ 2 und 3) und Formkaufleute (§§ 5 und 6).



Konstitutive Wirkung (rechtsbegründend): Kaufmannseigenschaft wird erst durch Handelsregistereintragung erlangt, sie besteht nicht schon vorher.

<u>Deklaratorische Wirkung (rechtsbekundend):</u> Kaufmannseigenschaft wird durch Aufnahme des Geschäftsbetriebes erlangt, unabhängig von der Handesregistereintragung.

Firma – Übersicht 2

- Rechtsformzusatz ist Pflicht
- Bei allen Rechtsformen Phantasienamen erlaubt
- Im Firmenkern fast alles erlaubt (Grenzen: siehe Firmengrundsätze)
- Für alle Rechtsformen gilt somit:

Firma = beliebiger Firmenkern + Rechtsformzusatz

Definition § 17 HGB kurz: "Handelsname"

